

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Mehrwertsteuer-Sätze erhöht. Volk und Stände haben dies mit der Annahme der AHV Reform 21 im September 2022 beschlossen. Die Satzerhöhung wirkt sich auch auf die Saldo- und Pauschalsteuersätze aus. Was es bereits heute und hinsichtlich der buchhalterischen Umstellung ab 2024 zu beachten gilt, wird nachfolgend beleuchtet.



Daniel Linggi

daniel.linggi@truvag.ch
 BSc Betriebsökonomie Immobilien
 MAS FH in Swiss and International
 Taxation, MAS FH in MWST/VAT



Marina Gut

marina.gut@truvag.ch
 Fachfrau Finanz- und
 Rechnungswesen FA



Kurt Hummel

kurt.hummel@truvag.ch
 Betriebsökonom FH
 dipl. Treuhandexperte
 MWST-Experte NDK FH

Wir freuen
 uns auf Sie.



DIE MWST-STEUERSÄTZE ÄNDERN SICH WIE FOLGT:

	Ab 01.01.2024	Bisher
Normalsatz	8.1%	7.7%
Beherbergungssatz	3.8%	3.7%
Reduzierter Satz	2.6%	2.5%

Anwendbarer MWST-Satz

Massgebend für den anzuwendenden MWST-Satz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen – wie beispielsweise einem Abonnement – ist der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Nicht wesentlich ist hingegen das Datum der Rechnungsstellung bzw. das Datum der Zahlung. Entsprechend unterliegen Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, den bisherigen MWST-Sätzen. Ab dem 1. Januar 2024 zu erbringende Leistungen unterliegen den neuen MWST-Sätzen.

BEISPIEL 1

Falls Herr Muster sein Fitness-Abo bei der Fit AG am 1. Mai 2023 für ein weiteres Jahr verlängert, dann liegt ein Teil des Leistungszeitraums im 2023 (nämlich acht Monate) und ein Teil des Leistungszeitraums im 2024 (vier Monate).


Lösung: Davon ausgehend, dass das Fitness-Abo für ein Jahr CHF 1'200 exkl. MWST kostet, hat die Fit AG die Rechnung an Herrn Muster wie folgt auszustellen:

Preis Abo vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023	CHF 800	7.7%	CHF 61.60
Preis Abo vom 1. Januar 2024 bis 30. April 2024	CHF 400	8.1%	CHF 32.40
Total	CHF 1'294.00		

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraums der Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen MWST-Sätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen.

Die Fit AG (effektiv abrechnend) wird sich spätestens bei der MWST-Abrechnung des 2. Quartals 2023 die Frage stellen müssen, wie sie die Umsatzsteuer von 8.1% im MWST-Formular abrechnen soll. Das MWST-Formular wird erst für das 3. Quartal 2023 angepasst. In der MWST-Abrechnung des 3. Quartals 2023 können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen MWST-Sätzen deklariert werden. Die Fit AG hat beide Entgelte in der MWST-Abrechnung des 2. Quartals 2023 zu den bisherigen MWST-Sätzen abzurechnen. Das Entgelt, welches den Leistungszeitraum 2024 betrifft, ist jedoch wahlweise im 3. Quartal 2023, 4. Quartal 2023 oder spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 zu berichtigen.

Erfolgt die Berichtigung bereits in einer Abrechnung des 3. Quartals 2023 und wird der Steuerbetrag fristgerecht bezahlt, ist kein Verzugszins geschuldet. Erfolgt die Berichtigung hingegen erst im Zeitpunkt der Finalisierung mit der Berichtigungsabrechnung der Steuerperiode 2023, ist ein Verzugszins von 4% geschuldet. Sofern der Zinsbetrag CHF 100 nicht erreicht, wird jedoch grundsätzlich kein Verzugszins erhoben.



Kopferbrechen?
Wir kümmern uns um Ihre MWST.

kompetent.
diskret.
persönlich.

BEISPIEL 2

Herr Muster kauft sich am 1. November 2023 eine Mehrfacheintrittskarte bei einem Hallenbad, welche ihm Zehnmal den Eintritt ins Hallenbad ermöglicht. Die Hallenbad AG kann im Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht wissen, ob Herr Muster die 10 Hallenbad-Eintritte im Jahr 2023 oder im Jahr 2024 einlösen wird.

Lösung: Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs bis zum 31. Dezember 2023 nicht, ob die Leistung bis zum 31. Dezember 2023 oder erst danach erbracht wird, weil die Leistungsempfängerin den Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt und weil das Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, so bestimmt ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz. In diesem Beispiel kann also der MWST-Satz von 7.7% angewendet werden.

Anpassungen im Buchhaltungssystem

Wir empfehlen, die neuen MWST-Codes bei Bedarf zeitnah in das Buchhaltungssystem einzupflegen. Die MWST-Codes sind so zu benennen, dass möglichst keine Anwenderfehler gemacht werden können. Im Jahr 2024 sollten die bisherigen MWST-Codes auf inaktiv gesetzt werden.

Auch die nach den Saldo- bzw. Pauschalsteuersätzen abrechnenden Gesellschaften sollten die neuen MWST-Sätze zeitnah in das Buchhaltungssystem einspeisen. Dabei könnte auch gleich wieder einmal überprüft werden, ob die Wahl der Abrechnungsmethode immer noch vorteilhafter ist oder ob allenfalls ein Wechsel auf die effektive Methode sinnvoller wäre. Die Steuersatzerhöhung führt allerdings nicht zu einer vorzeitigen Wechselmöglichkeit der Abrechnungsmethode. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten.

Laufende Verträge wie zum Beispiel Miet- oder Pachtverträge

Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende hinaus gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche

Anpassung bezüglich der ab dem 1. Januar 2024 geltenden MWST-Sätze vorzunehmen. Dies beispielweise bei optierten Gewerbemietverträgen, bei welchen im Mietvertrag die Miete als «inklusive 7.7%» ausgewiesen wird. Bei Mietverträgen, welche beispielsweise den Wortlaut haben «inklusive MWST zum Normalsatz» ist unseres Erachtens keine schriftliche Mitteilung nötig.

Zudem gilt es gegebenenfalls weitere Verträge, wie zum Beispiel Leasing- oder Kommissionsverträge, entsprechend anzupassen.

FAZIT

Die MWST und insbesondere die MWST-Satzerhöhung per 1. Januar 2024 ist eine sehr komplexe Geschichte. Starten Sie frühzeitig damit – es lohnt sich.

Wir stehen Ihnen bei Fragen rund um die MWST-Satzänderung wie auch bei der Implementierung der neuen MWST-Codes gerne zur Verfügung.